

# Marktgemeinde RIEDLINGSDORF

7422 RIEDLINGSDORF, Obere Hauptstraße 1

Tel.Nr. 03357/42410, Fax-Nr. 03357/42410-16; E-Mail: [post@riedlingsdorf.bgld.gv.at](mailto:post@riedlingsdorf.bgld.gv.at); [www.riedlingsdorf.at](http://www.riedlingsdorf.at)

## MIETVEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der Marktgemeinde Riedlingsdorf als Vermieterin und folgendem(r) Mieter(in):

Art der Veranstaltung								
Veranstalter bzw. Mieter								
Straße, Nr.								
PLZ / Ort								
Tel.: / E – Mail:								
Verantwortlicher / Tel.:								
Mietdauer von - bis								
Personal: Hilfestellung Licht & Ton	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	<input type="checkbox"/>	VON	<input type="checkbox"/>	BIS	<input type="checkbox"/>
Kosten: Personal – technische Hilfestellung Licht & Ton			Preis € 35,-/Std.		Stördienst: € 70,-/Std.			

Folgende Räumlichkeiten werden benötigt:

Kultursaal  Kulturkeller  Nebenraum klein  Nebenraum groß

Die Marktgemeinde Riedlingsdorf vermietet obige Räumlichkeiten an die(den) obgenannte(n) Mieter(in) zu nachstehenden Bestimmungen.

- Die Mieträumlichkeiten sind vor der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung seitens der Gemeinde und dem Mieter zu besichtigen und etwaige Schäden im Protokoll festzuhalten.
- Personal für eine technische Hilfestellung der Licht und Tonanlage bei der Veranstaltung ist in der Mietvereinbarung bekannt zu geben (ansonsten Nachverrechnung Stördienstpauschale von € 70,-/Stunde).
- Beschädigungen an Gebäude und Inventar sind ausschließlich von Fachfirmen zu beheben und die dadurch entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen.
- Im Kultursaal dürfen weder Speisen noch Getränke ausgegeben und konsumiert werden, ebenso ist der Verzehr von Kaugummis im Kultursaal verboten (Ausschank nur im Kulturkeller).**
- Im gesamten Bereich der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist der Umgang mit offenem Feuer, Petroleum, Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht strengstes Rauchverbot !**
- Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass sich die gegenständlichen Räumlichkeiten bzw. Veranstaltungsstätten im Ortsgebiet befinden und daher bei der Durchführung von Feierlichkeiten und Veranstaltungen vom Mieter dafür Sorge zu tragen ist, dass die Anrainer nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere hat der Mieter darauf zu achten, dass jeglicher über das**

gewöhnliche Ausmaß hinausgehende Lärm und/oder sonstige Emission, insbesondere durch laute Musik udgl., verhindert wird. So darf nach 22 Uhr eine musikalische oder sonstige Unterhaltung jedenfalls nur in jener Lautstärke erfolgen, dass Anrainer dadurch nicht gestört werden. Sollte es auf Grund von Feierlichkeiten/Veranstaltungen zu Beanstandungen durch Anrainer oder sonstige Personen kommen, ist der Mieter verpflichtet, umgehend sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Missstand zu beseitigen.

- g) Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr und Behörden unbedingt Folge zu leisten.
- h) **Das Aufkleben von Plakaten und Preislisten ist nur an der dafür vorgesehenen Plakatwand im Kulturkeller erlaubt.** Beschädigungen an den bemalten Wänden durch Aufkleben diverser Plakate und Zettel werden auf Kosten des Mieters von Fachfirmen renoviert.
- i) Der technische Aufwand und die Reinigung sind im Mietpreis inkludiert. Die gemieteten Objekte bzw. die Außenanlage sind nach der Veranstaltung/Privatfeier besenrein zu übergeben ( ansonsten Nachverrechnung von € 35,-/Stunde).
- j) Nach jeder Veranstaltung wird der Bestand des Inventars lt. ausgehängter Liste überprüft und fehlendes Inventar in Rechnung gestellt.
- k) Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Abfuhr und Entsorgung des Mülls.
- l) Die Mieträumlichkeiten sind bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages zu übergeben, ebenso die Schlüssel. Bei Nichteinhaltung wird die überschrittene Zeit zu den geltenden Mietpreisen verrechnet.
- m) Bei Verlust der ausgefolgten Schlüssel für die Mieträumlichkeiten hat der Mieter die für die Sanierung des Schließsystems notwendigen Kosten zu tragen.
- n) Schlüsselausgabe erfolgt ausnahmslos nach Unterzeichnung der Mietvereinbarung!

Der Veranstalter erklärt, alle gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung seiner Veranstaltung zu kennen und einzuhalten und verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu besorgen.

Die Marktgemeinde ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu überwachen und allenfalls erforderliche Maßnahmen vor Ort festzulegen, welche vom Veranstalter einzuhalten sind. Bei Gefahr im Verzug ist das Überwachungsorgan befugt, die Veranstaltung sofort zu beenden und alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen.

Sollte sich (z.B. durch behördliche Auflagen oder notwendige technische Erfordernisse) herausstellen, dass die Veranstaltungsstätte hierfür nicht geeignet ist, können gegenüber der Marktgemeinde Riedlingsdorf keine Ansprüche welcher Art auch immer geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ausfälle der Elektrizitäts- oder Wasserversorgung.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Marktgemeinde Riedlingsdorf bei Inanspruchnahme von dritter Seite unabhängig vom Rechtsgrund schad- und klaglos zu halten.

***Mit der Unterschrift wird die Einhaltung der obigen Bestimmungen bestätigt !!!***

Für die Vermieterin:

Mieter (in):

Riedlingsdorf, am .....

.....

.....

Der Bürgermeister